

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion  
an der Universität Bayreuth  
vom 25. Oktober 2000  
i.d.F. der 2. Änderungssatzung  
vom 20. Juni 2002**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungskommission und Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 12 Leistungsnachweise außerhalb der Prüfungswertung
- § 13 Organisation der Prüfung, Leistungspunktesystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Abschlußarbeit
- § 16 Prüfung von Schwerbehinderten
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades
- § 27 Inkrafttreten

Anhang I: Leistungsnachweise in fächerübergreifenden Modulen und im Praktikum

Anhang II: Musterblatt über die Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten nach § 11 sowie Studienleistungen außerhalb der Prüfungswertung nach § 12

Anhang III: Verteilung der ECTS-Punkte

## § 1 Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Durch die Bachelorprüfung als berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Studiengang "Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion" wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in den beteiligten Fachgebieten erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, daß er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>2</sup>Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

## § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Alle Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) <sup>1</sup>Vorgeschriebene Exkursionen und Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. <sup>2</sup>Ausnahmsweise ist die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums möglich.
- (4) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt 110 SWS.

## § 3 Teilbereiche des Studiengangs

Das Studium des Bachelorstudienganges Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. *Kernbereich Religion (Bereich K):*
  - K1: Methodik der Religionsforschung
  - K2: Europäische Religionsgeschichte

K3: Religiöse Gegenwartskultur

K4: Christentum in Geschichte und Gegenwart in theologischer Perspektive

K5: Religionsphilosophie inklusive Religionskritik

K6: Nichtchristliche Religionen in Geschichte und Gegenwart, sowie Begegnung und Auseinandersetzung zwischen Religionen

K7: Vertiefungsbereich

## 2. *Ergänzende Studienelemente*

Bereich B: Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth

Bereich S: Angewandte sozialwissenschaftliche Methoden

Bereich Q: Berufsqualifizierende Lehrveranstaltungen

Bereich P: Praktikum

## 3. *Nebenfach:*

Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Nebenfachs, das besonders auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist und in der Regel aus den Nachbarfakultäten stammt. Die genauen Anforderungen sind in den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang geregelt.

## § 4

### Prüfungskommission und Prüfungsausschuß

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Bachelorprüfung im Studiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Dieser Prüfungskommission gehören an: der Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender, einer der Professoren aus den Bereichen Religionswissenschaft oder Religiöse Sozialisation und Erwachsenenbildung und vier weitere Professoren aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie je ein Professor aus den Fachrichtungen der Nebenfächer. <sup>3</sup>Die Professoren werden vom Fachbereichsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Sie erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. <sup>4</sup>Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>5</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlaß der

ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
<sup>6</sup>Widerspruchsbescheide erläßt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jeden Semesters einen Prüfungsausschuß. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuß gehören er selbst als Vorsitzender und alle Prüfer an, die an den studienbegleitenden Bachelorprüfungen dieses Semesters beteiligt sind.
- (5) Ist der Dekan einer der Prüfer oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, bestellt er den Prodekan oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, der nicht Prüfer ist, als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

## **§ 5**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## **§ 6**

### **Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 7**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung;
  2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion.
- (2) Zur Bachelorprüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) Der Grad eines Bachelor of Arts kann nicht erworben werden, wenn er dem Kandidaten bereits von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurde, es sei denn, daß der Kernbereich und das Nebenfach neu gewählt werden.
- (4) Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung sind ferner folgende Leistungsnachweise:
  - Leistungsnachweise (Scheine) für Präsentationen/Referate gemäß § 12 Abs. 1 bis 3;
  - die in Anhang I aufgeführten Leistungsnachweise (Scheine) in fachübergreifenden Studienmodulen (Basismodul, Sozialwissenschaftliche Methoden);
  - die Bescheinigung bzw. Bescheinigungen über das Praktikum gemäß Anhang I.

## § 8

### Zulassungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung

- (1) Im Zuge der Einschreibung in den BA-Studiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1.
  2. Angabe des Nebenfachs
  3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
  4. Gegebenenfalls Anträge nach § 9 und § 16.

<sup>2</sup>Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen oder Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 vorliegen.
- (5) Der Grad des Bachelor wird nach Bestehen aller Prüfungsleistungen nur dann erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten in denselben Fächern eines B.A.-Studiengangs an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (siehe § 5 der Studienordnung) angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Credit Points angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag bis zu einer Höhe von 120 Credit Points anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

## **§ 10**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.

- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

## **§ 11**

### **Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird in Form studienbegleitender Prüfungen in den einzelnen Teilbereichen des Studiengangs (s. § 3) durchgeführt. <sup>2</sup>Die Durchführung wird mit Hilfe von Leistungs- bzw. Maluspunkten geregelt (s. § 13 Abs. 1).
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen (vgl. Übersicht, Anhang II, Bewertung mit Leistungspunkten gemäß § 13 Abs.1):
- Bereich K2 (Europäische Religionsgeschichte): eine Klausur und ein Kolloquium (je 4 Leistungspunkte);
  - Bereich K3 (Religiöse Gegenwartskultur): eine Klausur und ein Kolloquium (je 2 Leistungspunkte);
  - Bereich K4 (Christentum in Geschichte und Gegenwart in theologischer Perspektive): wahlweise eine Klausur oder ein Kolloquium (2 Leistungspunkte);
  - Bereich K5 (Religionsphilosophie inklusive Religionskritik): wahlweise eine Klausur oder ein Kolloquium (2 Leistungspunkte);
  - Bereich K6 (Nichtchristliche Religionen in Geschichte und Gegenwart, sowie Begegnung und Auseinandersetzung zwischen Religionen): eine Klausur und ein Kolloquium (je 2 Leistungspunkte);
  - Bereich K7 (Vertiefungsbereich): Abschlußarbeit (8 Leistungspunkte).
  - Bereich N (Nebenfach): Prüfungsbestimmungen gemäß Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang, insgesamt 14 Leistungspunkte.
- (3) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen nach Abs. 2 beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige

Dozent zugleich der Prüfer. <sup>3</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semester einen Prüfer, in der Regel den Professor, dem der Dozent zugeordnet ist.

- (4) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen können in der Regel in jeder Lehrveranstaltung des entsprechenden Teilbereichs absolviert werden. <sup>2</sup>Der Kandidat kann innerhalb der Teilbereiche in der Regel frei wählen, welche Prüfungsleistung er in welcher Lehrveranstaltung absolvieren möchte.

<sup>3</sup>Davon abweichend wird folgendes festgelegt:

- Im Bereich K2 werden Klausur und Kolloquium nur im Sommersemester durchgeführt; sie umfassen abweichend von Abs. 3 jeweils den Stoff des laufenden und des vorhergehenden Semesters.
- Im Bereich K6 soll sich je ein Prüfungsbestandteil auf Lehrveranstaltungen folgender Bereiche beziehen:
  - a) Indische Religionen (Buddhismus oder Hinduismus),
  - b) Monotheistische Religionen (Islam oder Judentum),
  - c) Religionen schriftloser Völker.

<sup>4</sup>Der nach § 12 Abs.1 geforderte Leistungsnachweis für den Bereich K6 ist in dem durch die Prüfungen nicht abgedeckten dritten Bereich zu erbringen.

- (5) <sup>1</sup>Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Veranstaltung besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.

## **§ 12**

### **Leistungsnachweise außerhalb der Prüfungswertung**

- (1) Zu den im Verlauf des Studiums zu erbringenden Leistungen gemäß § 7 Abs. 4 gehören Präsentationen/Referate gemäß Anhang II aus folgenden Bereichen:
- Bereich K1 (Methodik): drei Präsentationen/Referate, eine Proseminararbeit.
  - Bereiche K3 (Religiöse Gegenwartskultur), K4 (Christentum), K6 (Nichtchristliche Religionen) sowie Q (Berufsqualif. Veranstaltungen): je eine Präsentation/Referat.
- (2) Die Leistungsnachweise sollen jeweils in einer Veranstaltung des entsprechenden Bereichs erbracht werden, in der nicht zugleich auch eine der Prüfungen nach § 11 Abs. 2 absolviert wird. (s. Anhang II).

- (3) Die Präsentation/Referat im Bereich K3 (Religiöse Gegenwartskultur) muß im Rahmen des Feldseminars (3. Semester) erworben werden (Pflichtveranstaltung).
- (4) Die Leistungsnachweise der fachübergreifenden Studienmodule (Basismodul und Empirische Sozialforschung) sind im Anhang I geregelt.

### **§ 13**

#### **Organisation der Prüfung, Leistungspunktesystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Hauptfach Religion ein Leistungspunktekonto für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Maluspunktekonto für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungsleistungen vergebenen Credit Points nach dem European Creditpoint Transfer System (s. dazu Anhang III). <sup>3</sup>Bestandene Teilprüfungen werden dem Leistungspunktekonto zugerechnet. <sup>4</sup>Wird eine Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, so wird die entsprechende Punktezahl dem Maluspunktekonto zugerechnet. <sup>5</sup>Die Punktezahl jeder Prüfung ergibt sich nach § 11 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung (Gesamtsumme im Hauptfach 28 Punkte, im Nebenfach 14 Punkte). <sup>6</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Teilprüfungen im Hauptfach Religion die vorgegebene Schranke von 8 Maluspunkten nicht überschreitet.
- (3) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen zu den einzelnen Prüfungen werden durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgegeben.
- (4) <sup>1</sup>Mit der Absolvierung der Teilprüfungen nach § 11 und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach § 12 soll so frühzeitig begonnen werden, daß alle Leistungen jeweils im Anschluß an die in der Studienordnung vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der jeweiligen Teilbereiche absolviert werden können. <sup>2</sup>Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus den Bestimmungen von § 11 und 12 eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden (s. Anhang II).
- (5) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, daß er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebten Semesters ablegen kann oder

legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung beziehungsweise für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

- (6) <sup>1</sup>Ist der Kandidat durch triftige Gründe in der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt werden. <sup>2</sup>Der Antrag muß unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

## § 14

### Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Klausuren werden zweistündig durchgeführt. <sup>2</sup>Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung; im Falle der Klausur im Bereich K2 (Europäische Religionsgeschichte) ist es abweichend davon der Inhalt der beiden Vorlesungen im laufenden und im vorangegangenen Semester. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern des entsprechenden Studienbereichs. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In dem Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>7</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>8</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. <sup>9</sup>Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. <sup>10</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>11</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>12</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>13</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>14</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (2) <sup>1</sup>Kolloquien sind mündliche Prüfungen. <sup>2</sup>Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung; im Falle des Kolloquiums im Bereich K2 (Europäische Religionsgeschichte) ist es abweichend davon der Inhalt der beiden Vorlesungen im laufenden und im vorangegangenen Semester. <sup>3</sup>Sie dauern etwa 20 Minuten. <sup>4</sup>Das Kolloquium wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>5</sup>Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>7</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.
- <sup>8</sup>Bei mündlichen Prüfungen werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>9</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>10</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

## **§15**

### **Abschlußarbeit**

- (1) <sup>1</sup>In der Abschlußarbeit im gewählten Vertiefungsbereich (K7) soll der Kandidat zeigen, daß er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. <sup>2</sup>Die Auswahl des Vertiefungsbereichs aus den in der Studienordnung vorgesehenen Fächern liegt beim Kandidaten. <sup>3</sup>Die Arbeit entspricht in Umfang und Schwierigkeitsgrad einer Hauptseminararbeit.
- (2) <sup>1</sup>Die Arbeit kann entweder nach dem vierten oder nach dem fünften Studiensemester abgefaßt werden. <sup>2</sup>Abweichend von § 11 Abs. 4 und 6 ist der Kandidat nicht an den Dozenten der gewählten Lehrveranstaltung gebunden. <sup>3</sup>Er kann jeden Prüfer des gewählten Vertiefungsfachs als Betreuer vorschlagen.
- (3) <sup>1</sup>Die Meldung zur Prüfung mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt im Rahmen der regulären Prüfungsorganisation über den Dozenten, der das jeweilige Seminar durchführt (s. § 13 Abs. 3). <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt nach Möglichkeit unter Berücksichtigung des Kandidatenwunschs einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>3</sup>Dieser stellt dem Kandidaten am Ende des Semesters ein Thema.

- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlußarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Bewerbers der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Die Abschlußarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen können auch andere Sprachen zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Abschlußarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Kandidaten, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuß Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (8) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen.
- (9) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Abschlußarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Abschlußarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Abschlußarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## § 16

### Prüfung von Schwerbehinderten

<sup>1</sup> Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup> Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. <sup>3</sup> Der Antrag ist bei der Einschreibung in den BA Studiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion vorzulegen. <sup>4</sup> Er kann auch später nachgereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

## § 17 Prüfungsnoten

Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

## § 18 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Fachnote im Kernbereich Religion ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der Teilprüfungen nach § 11 Abs.2.
- (2) <sup>1</sup> Die Fachnote im Nebenfach wird gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang ermittelt. <sup>2</sup> Sie wird auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet.
- (3) Bei der Feststellung der Gesamtnote zählt die Fachnote im Kernbereich Religion zweifach, die Fachnote im Nebenfach einfach.
- (4) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten.
 

bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Notendurchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut

bei einem Notendurchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Notendurchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Notendurchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

- (5) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise nach § 7 Abs. 4 werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen. <sup>2</sup>Soweit Noten vergeben werden, werden sie gesondert im Bachelorzeugnis festgehalten.

## **§ 19**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Note im Kernbereich Religion als auch die Note im Nebenfach mindestens ‚ausreichend‘ lautet und alle 42 Leistungspunkte (s. § 13 Abs. 1) erreicht sind.
- (2) Hat der Student bis zum Ende des 7. Semesters die Gesamtsumme der Leistungspunkte nicht erreicht, so gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Im Kernbereich "Religion" wird die Fachnote gemäß § 18 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung erteilt, daß alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden. <sup>2</sup>Für das Nebenfach gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang.

## **§ 20**

### **Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ein Nachholtermin wird zu Beginn der Vorlesungszeit im folgenden Semester durchgeführt. <sup>3</sup>Die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ergibt sich aus den Regelungen des Maluspunkte-Systems nach § 13 Abs. 2. <sup>4</sup>Der Nachholtermin für die zweite Wiederholungsprüfung wird spätestens drei Monate nach dem ersten Nachholtermin durchgeführt.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

- (3) <sup>1</sup> Wird die Abschlußarbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich; ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Abschlußarbeit zu stellen. <sup>2</sup> Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup> Prüfungen, die im fünften und sechsten Semester erstmalig nicht bestanden wurden, sollen innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup> Bezüglich der Abschlußarbeit gilt Abs. 2.

## **§ 21**

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup> Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 21 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup> Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup> Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 24**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.

## **§ 25**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup> Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup> Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup> Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup> Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Verleihung des Bachelorgrades**

- (1) <sup>1</sup> Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup> Die Urkunde enthält die Bezeichnung des gewählten Studiengangs und des Nebenfachs, die Prüfungsgesamtnote und die Durchschnittsnoten im Kernbereich und im Nebenfach. <sup>3</sup> Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup> Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den Bachelortitel zu führen. <sup>5</sup> Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup> Das Zeugnis (Diploma Supplement) enthält die Bezeichnung des gewählten Studiengangs und des Nebenfachs, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernbereich und im Nebenfach, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Abschlußarbeit sowie gegebenenfalls die Noten der Leistungsnachweise in den fächerübergreifenden Modulen gemäß Anhang. <sup>2</sup> Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup> Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (3) Der Entzug des Grades Bachelor of Arts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten, die sich ab dem Wintersemester 1999/2000 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

## **Anhang I: Leistungsnachweise in fächerübergreifenden Modulen und im Praktikum**

Die folgenden Leistungsnachweise sind Teil der im Lauf des Studiums zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen nach §7 Abs. 4. Sie werden bei der Berechnung der Gesamtprüfungsnote nicht berücksichtigt.

### 1. Bereich B: Basismodul (Komponente 1-4)

Das Basismodul wird fächerübergreifend für alle Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth angeboten. Es besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS (Komponente 1-4).

Die 16 SWS in den B.A.-Studiengängen untergliedern sich in vier Komponenten:

Komponente 1: Argumentieren (2x2 SWS)

Komponente 2: Schreiben und Präsentieren (2x2 SWS)

Komponente 3: EDV und Multimedia (2x2 SWS)

Komponente 4: Fremdsprachentraining: Fach- und Geschäftssprache Englisch (2x2 SWS)

Die genannten Veranstaltungen gehören innerhalb des BA-Studiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion zum Pflichtbereich. Abweichend davon gehört Block 4 zum Wahlpflichtbereich (Wahl zwischen Englisch und einer anderen Fremdsprache, da bei Vorliegen eines entsprechenden Angebots auch eine andere Fremdsprache gewählt werden kann). Die erfolgreiche Teilnahme wird in jedem Block durch einen Studiennachweis (Schein) nachgewiesen. Siehe auch § 9 der Studienordnung.

### 2. Bereich S: Methoden empirischer Sozialforschung

Der Bereich umfaßt 8 SWS, unterteilt in vier Lehrveranstaltungen à 2 SWS:

(S1) Qualitative Sozialforschung I (Einführung)

(S2) Qualitative Sozialforschung II (Vertiefung)

(S3) Quantitative Sozialforschung I (Grundlagen der Statistik)

(S4) Quantitative Sozialforschung II (Erstellung und Auswertung von Fragebögen)

Die Lehrveranstaltungen gehören zum Pflichtbereich. Die erfolgreiche Teilnahme wird an jeder Veranstaltung durch einen Studiennachweis (Schein) nachgewiesen. Siehe auch § 10 der Studienordnung.

### 3. Bereich P: Praktikum

- (1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von mindestens zwölf Wochen Dauer in einer Einrichtung außerhalb der Universität zu absolvieren. Das Praktikum kann auch sukzessive in mehreren Teilen absolviert werden. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen. Genauerer regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Der Praktikumssträger bestätigt die erfolgreiche Durchführung des Praktikums mit Angaben der Tätigkeiten auf einem Formblatt des Praktikumsamts.

**Anhang II: Musterblatt über die Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten nach § 11 sowie Studienleistungen außerhalb der Prüfungswertung nach § 12**

	<b>Semester</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>K1</b>	<b>Bereich</b>	Präs.					
'''				Präs.			
'''					Präs.		
<b>K2</b>	Europ. Religionsgeschichte		Klaus.* (4 LP)				
'''					Kol.* (4 LP)		
<b>K3</b>	Relig. Gegenwartskultur					Klaus* (2 LP)	
'''						Kol.* (2 LP)	
'''				Präs.			
<b>K4</b>	Christentum			KI/Kol.* (2LP)			
'''							Präs.
<b>K5</b>	Religionsphilosophie						KI/Kol.* (2 LP)
<b>K6</b>	Nichtchristl. Religionen	Klaus.* (2 LP)					
'''			Kol.* (2 LP)				
'''							Präs.
<b>B</b>	Kulturwiss. Basismodul	Nachw.					
'''			Nachw.				
'''						Nachw.	
'''							Nachw.
<b>S</b>	Sozialwiss. Methoden	Nachw.					
'''			Nachw.				
'''				Nachw.			
'''					Nachw.		
<b>Q</b>	Berufsqual. Lehrveranst.				Nachw.		
'''					Nachw.		
<b>N</b>	Nebenfach (1.-6. Semester)	(N)	(N)	(N)	(N)	(N)	(N)
	Leistungsnachweise in der semesterfreien Zeit	PS-Arbeit	Praktikum		Abschl Arbeit* (8 LP)		
	<b>Summe Leistungsnachweise (ohne Nebenfach)</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
	<b>Davon Teil der Prüfungswertung (= *)</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
	<b>Summe Leistungspunkte</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>2</b>

Legende: Klaus.= Klausur, Kol.= Kolloquium, Präs.= Präsentation/Referat, Nachw. = Studiennachweis (Schein); LP = Leistungs- bzw. Maluspunkte; N = Nebenfachleistungen

### Anhang III: Verteilung der ECTS-Punkte

#### 1. Übersicht

Bereich	Kategorie a) CP für Lehrveranstaltungen	Kategorie b) CP für Leistungsnachweise inkl. Vorbereitung (vgl. Anhang II)	Kategorie c) CP für Prüfungsleistungen inkl. Vorbereitung (vgl. §13 Abs. 1 u. Anhang II)	Summe
K (Kernbereich)	52	9	28	89
B (Basismodul)	16	8	----	24
S (Sozialwiss. Methoden)	8	4	----	12
Q (Berufsqual. LV)	4	2	----	6
N (Nebenfach)	ca. 30*)	ca. 5*)	14	49
<b>Summe</b>	<b>110</b>	<b>28</b>	<b>42</b>	<b>180</b>

\*) Die Verteilung der CP im Nebenfach innerhalb der Kategorien a) und b) siehe Prüfungsordnung für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang.

#### 2. Einzelverteilung:

Hinweis:

- Für Lehrveranstaltungen inkl. Vor- und Nachbereitung wird einheitlich 1 CP pro SWS vergeben.
- Die Vergabe von CP für Leistungsnachweise ergibt sich aus der Tabelle unten (die Zahl der CP für Prüfungsleistungen ist identisch mit den in Anhang II verzeichneten Prüfungspunkten).

Bereich	CP für Lehrveranstaltungen	CP für Leistungsnachweise	CP für Prüfungsleistungen	Summe CP
<b>B (Basismodul)</b> 8x2 SWS	8x2 = 16 CP	8x1 = 8 CP	---	<b>24</b>
<b>K (Kernbereich)</b>				
K1 (4x2 SWS)	4x2= 8 CP	3 (3 Präs. à 1 CP) 3 (PS-Arbeit)	----	14 CP
K2 (4x2 SWS)	4x2= 8 CP	----	2x4 = 8 CP (Klausur + Kolloquium)	16 CP
K3 (4x2 SWS)	4x2= 8 CP	1 (Präs.)	2x2 = 4 CP (Klausur + Kolloquium)	13 CP
K4 (3x2 SWS)	3x2= 6 CP	1 (Präs.)	1x2 = 2 CP (Klausur bzw. Kolloquium)	9 CP
K5 (2x2 SWS)	2x2= 4 CP	----	1x2 = 2 CP (Klausur bzw. Kolloquium)	6 CP
K6 (4x2 SWS)	4x2= 8 CP	1 (Präs.)	2x2 = 4 CP (Klausur + Kolloquium)	13 CP
K7 (5x2 SWS)	5x2=10 CP	----	8 CP (Abschlußarbeit)	18 CP
<b>Summe K</b>	<b>52 CP</b>	<b>9 CP</b>	<b>28 CP</b>	<b>89 CP</b>

<b>S (Sozialwiss. Methoden)</b> 4x2 SWS				
S1 (2 SWS)	2 CP	1 CP	---	3
S2 (2 SWS)	2 CP	1 CP	---	3
S3 (2 SWS)	2 CP	1 CP	---	3
S4 (2 SWS)	2 CP	1 CP	---	3
<b>Summe S</b>	<b>8 CP</b>	<b>4 CP</b>	<b>---</b>	<b>12 CP</b>
<b>Q (Berufsqualif. Lehrveranstaltung.)</b> 2x2 SWS	2x2= 4 CP	2x1= 2 CP	----	<b>6 CP</b>
<b>N (Nebenfach)</b> 30 SWS*)	<b>30 CP*)</b>	<b>5 CP*)</b>	<b>14 CP*)</b>	<b>49 CP</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>110 CP</b>	<b>28 CP</b>	<b>42 CP</b>	<b>180</b>

\*) Einzelverteilung der SWS und der CP im Nebenfach siehe Prüfungsordnung für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang.